

Öffentliche **Beschlussvorlage**

| |
|---|
| Vorlagen-Nr.: |
| V/0918/2015 |
| Auskunft erteilt: Herr Ehling, Herr Zurfähr |
| Ruf: 492-4000, 492-4024 |
| E-Mail: Ehling@stadt-muenster.de Zurfaehr@stadt-muenster.de |
| Datum: 03.11.2015 |

Betrifft

Inklusion an Schulen - Einrichtung des Gemeinsamen Lernens und Weiterentwicklung des Rahmenkonzepts

Beratungsfolge

| | | |
|------------|--|--------------|
| 17.11.2015 | Bezirksvertretung Münster-Südost | Anhörung |
| 17.11.2015 | Bezirksvertretung Münster-Nord | Anhörung |
| 17.11.2015 | Bezirksvertretung Münster-Mitte | Anhörung |
| 17.11.2015 | Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen Vorberatung | |
| 19.11.2015 | Bezirksvertretung Münster-Hiltrup | Anhörung |
| 19.11.2015 | Bezirksvertretung Münster-Ost | Anhörung |
| 19.11.2015 | Bezirksvertretung Münster-West | Anhörung |
| 01.12.2015 | Ausschuss für Schule und Weiterbildung | Vorberatung |
| 02.12.2015 | Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien | Vorberatung |
| 09.12.2015 | Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung |
| 16.12.2015 | Rat | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat erteilt seine Zustimmung gem. § 20 Abs. 5 SchulG NRW zur Einrichtung von Orten des Gemeinsam Lernens ab dem Schuljahr 2015/2016 an folgenden **38 Grundschulen** im Stadtgebiet Münster:
 - Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde
 - Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge
 - Astrid Lindgren-Schule Gelmer
 - Bodelschwingschule
 - Davertschule Amelsbüren
 - Dietrich-Bonhoeffer-Schule
 - Dreifaltigkeitsschule
 - Eichendorffschule Angelmodde
 - Gottfried-von-Cappenberg-Schule
 - Grundschule am Kinderbach
 - Grundschule Berg Fidel
 - Grundschule Kinderhaus-West

- Grundschule Sprakel
- Hermannschule
- Idaschule
- Johannisschule
- Kardinal-von-Galen-Schule Handorf
- Ludgerusschule Albachten
- Ludgerusschule Hiltrup
- Margaretenschule
- Marienschule Hiltrup
- Marienschule Roxel
- Martinischule
- Matthias-Claudius-Schule Gut Insel
- Matthias-Claudius-Schule Handorf
- Mauritzschule
- Melanchthonschule
- Michaelschule
- Mosaik-Schule
- Nikolaischule Wolbeck
- Norbertschule
- Overbergschule
- Paul-Gerhardt-Schule Hiltrup
- Paul-Schneider-Schule
- Peter-Wust-Schule
- Pötterhoekschule
- Thomas-Morus-Schule
- Wartburgschule

2. Der Rat erteilt seine Zustimmung gem. § 20 Abs. 5 SchulG NRW zur Einrichtung von Orten des Gemeinsamen Lernens mit einer jeweiligen erneuten Befristung bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 an folgenden **weiterführenden Schulen**

- Hauptschule Hiltrup
- Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium
- Annette-von-Droste-Hülshoff Gymnasium

3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass abhängig vom konkreten Bedarf ab dem Schuljahr 2016/17 ggf. weitere Schulen sowohl für den Primar- als auch für den Sekundarbereich als Orte des Gemeinsamen Lernens auszuweisen sind.
4. Der Rat beschließt, dass die Gesamtschule Münster-Mitte im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel für den Förderschwerpunkt ‚Hören und Kommunikation‘ in besonderer Weise räumlich und sächlich hergerichtet wird.
5. Der Rat bekräftigt seine Entscheidung zur besonderen Herrichtung der 2. städtischen Gesamtschule für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, die er in seiner Sitzung am 25.03.2015 mit Beschluss der Vorlage "Grundzüge -Errichtungsbeschluss zweite städtische Gesamtschule" (vgl. Vorlage V/0016/2015), die neben dem inklusiven Raumprogramm auch die Erfordernisse für den sonderpädagogischen Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung beinhaltet, getroffen hat.

6. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass für die Förderschwerpunkte ‚Sehen‘ und ‚Geistige Behinderung‘ mit Blick auf die inklusiven Zielsetzungen in der Stadt Münster zunächst keine besondere Herrichtung einer bestimmten Schule erfolgt.
8. Der Rat bekräftigt sein Ziel, langfristig alle weiterführenden Schulen zu Schulen des Gemeinsamen Lernens zu entwickeln und dafür entsprechend der bestehenden Beschlusslage die Voraussetzungen zu schaffen.
9. Der Rat beauftragt darüber hinaus die Verwaltung, das Rahmenkonzept für Inklusion an Schulen bis zum 2. Quartal 2017 fortzuschreiben. Auf Grund der rasanten Entwicklung und der akuten Themen wird die Verwaltung zudem beauftragt, bis zum 2. Quartal 2016 einen Zwischenbericht zu erstellen.

Begründung:

1. Gemeinsames Lernen

Mit dem ‚Rahmenkonzept für Inklusion an Schulen‘ (Vorlage V/0743/2014/2.Erg.) hat der Rat der Stadt Münster am 10.12.2014 die maßgeblichen Leitplanken für die Umsetzung der Inklusion an den Schulen der Stadt Münster beschlossen. U.a. erteilte der Rat seine Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an 12 weiterführenden Schulen sowie der PRIMUS-Schule.

Wegen der zum Schuljahr 2015/2016 erkennbaren zusätzlichen Bedarfe an Plätzen für Gemeinsames Lernen hat der Rat darüber hinaus seine Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an 6 weiteren weiterführenden Schulen erteilt (Vorlage V/0109/2015/1.Erg.). Bei der Ausweisung ausreichender Kapazitäten an allgemeinen Schulen für Schülerinnen und Schüler (SuS) mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ist zu berücksichtigen, dass für zielgleich zu unterrichtende SuS ausreichende Plätze in den jeweiligen Bildungsgängen vorhanden sein müssen. Zieldifferent zu unterrichtende SuS können dagegen prinzipiell in Schulformen aller Bildungsgänge gefördert werden. Zum Schuljahr 2015/2016 mussten allein aufgrund der Schulformempfehlungen bei zielgleich zu unterrichtenden SuS wie auch im Sinne möglichst wohnortnaher Angebote alle Haupt- und Realschulen sowie die integrierten Schulen im gesamten Stadtgebiet Orte des Gemeinsamen Lernens sein.

Anders ist es bei den Gymnasien, hier wurden - zumindest aktuell – nicht alle Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens für zieldifferent zu unterstützende SuS benötigt. Gerade für den innerstädtischen Bereich stellte sich die Frage der sinnvollen Verteilung/Auswahl. Dies sollte aber nicht isoliert erfolgen, sondern unter Berücksichtigung der zusätzlichen Aufgabe der Beschulung neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher an Gymnasien.

Die Verwaltung hatte deshalb vorgeschlagen, die Zustimmung zum Gemeinsamen Lernen für das Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium und das Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium ausdrücklich nur für 1 Schuljahr zu erteilen.

Der Rat hat sich diesem Vorschlag angeschlossen und darüber hinaus die Zustimmung für die Hauptschule Hilstrup ebenfalls befristet erteilt, da die Schulkonferenz ein negatives Votum ausgesprochen hatte.

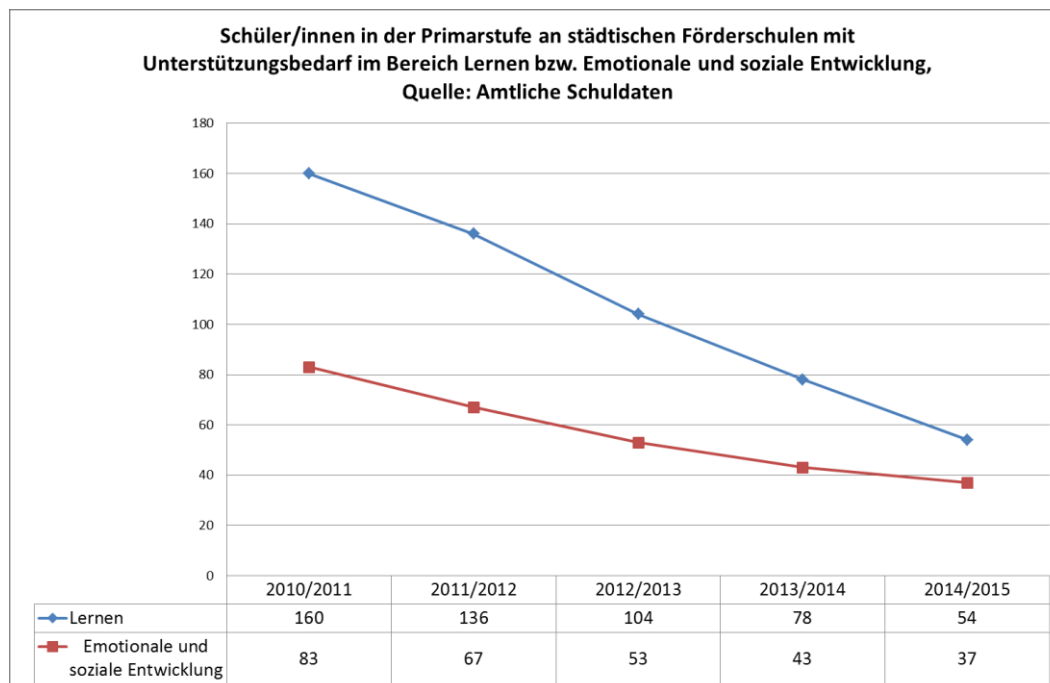
1.1. Entwicklung und aktuelle Aufgabenstellung

In der **Primarstufe** erfolgt der Unterricht von SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen bereits überwiegend in der allgemeinen Schule.

| Förderbedarf | Allgemeine Schule | Förderschule | Summe |
|------------------------------------|-------------------|--------------|-------|
| Lernen | 141 (72 %) | 54 | 195 |
| Emotionale und soziale Entwicklung | 110 (75 %) | 37 | 147 |
| Sprache | 73 (37 %) | 124 | 197 |
| Summe | 324 (60 %) | 215 | 539 |

Daten aus dem Schuljahr 2014/2015

Die Zahl der SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in den Förderschulen ist erheblich zurückgegangen, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:



Schüler/innen in der Primarstufe an städtischen Förderschulen

| Schuljahr | Lernen | Emotionale und soziale Entwicklung | Gesamt |
|-----------|--------|------------------------------------|--------|
| 2010/2011 | 160 | 83 | 243 |
| 2011/2012 | 136 | 67 | 203 |
| 2012/2013 | 104 | 53 | 157 |
| 2013/2014 | 78 | 43 | 121 |
| 2014/2015 | 54 | 37 | 91 |

Quelle: Amtliche Schuldaten

Der Förderbedarf Lernen wird seit Geltung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (Beginn des Schuljahres 2014/15) auf Antrag der Schule frühestens bei Besuch der Schuleingangsphase im dritten Jahr festgestellt. Die Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern bleibt davon unberührt. Dieser Zeitpunkt endet für den ersten Jahrgang, der unter diese Regelung fällt, zum Ende des Schuljahres 2015/2016. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang es dann wieder zu einer Zunahme der AOSF-Verfahren und damit der SuS mit festgestelltem Förderbedarf Lernen kommen wird.

Bei den **weiterführenden Schulen** stellt sich die Situation etwas anders dar, auffällig ist der sehr geringe Anteil von SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Sprache. Das Bild kann aber insoweit verzerren, da die LWL-Förderschule durch ihren Einzugsbereich einen höheren Anteil an SuS hat, die nicht aus Münster kommen.

| Förderbedarf | Allgemeine Schule | Förderschule | Summe |
|------------------------------------|-------------------|--------------|-------|
| Lernen | 168 (33 %) | 335 | 503 |
| Emotionale und soziale Entwicklung | 127 (58 %) | 91 | 218 |
| Sprache | 24 (12 %) | 175 * | 199 |
| Summe | 319 (35 %) | 601 | 920 |

*Martin-Luther-King-Schule (nicht städtisch)

Die Verteilung über alle Förderschwerpunkte zeigt, dass nicht nur bei den Lern- und Entwicklungsstörungen, sondern auch bei den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen der Anteil von SuS im Gemeinsamen Lernen in der Grundschule deutlich höher ist, als in den weiterführenden Schulen.

Schüler/innen mit Unterstützungsbedarf in Förderschulen und städtischen allgemeinen Schulen in Münster Schuljahr 2014/2015, Quelle: Amtliche Schuldaten

| Stufe | Förderschwerpunkt | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------|-------------------|-----|-----|-----|------------------------------------|-----|-----|-----|---------|-----|------|-----|----|-----|-----|
| | Lernen | | | | Emotionale und soziale Entwicklung | | | | Sprache | | | | | | |
| | FS | | AS | | Ges. | | FS | | AS | | Ges. | | | | |
| Primarstufe | 54 | 28% | 141 | 72% | 195 | 37 | 25% | 110 | 75% | 147 | 124 | 63% | 73 | 37% | 197 |
| Sekundarstufe I | 335 | 67% | 168 | 33% | 503 | 91 | 42% | 127 | 58% | 218 | 175 | 88% | 24 | 12% | 199 |
| Gesamt | 389 | 56% | 309 | 44% | 698 | 128 | 35% | 237 | 65% | 365 | 299 | 76% | 97 | 24% | 396 |

| Stufe | Förderschwerpunkt | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------|----------------------|--|----|--|-----|-----|-----|-------------------------|-----|-----|-------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|----|
| | Geistige Entwicklung | | | Körperliche und motorische Entwicklung | | | | Hören und Kommunikation | | | Sehen | | | | | | | | |
| | FS | | AS | FS | | AS | | FS | | AS | | FS | | AS | | | | | |
| Primarstufe | | | 15 | 96 | 80% | 24 | 20% | 120 | 78 | 83% | 16 | 17% | 94 | 8 | 47% | 9 | 53% | 17 | |
| Sekundarstufe I | 176 | | 5 | 196 | 171 | 96% | 7 | 4% | 178 | 128 | 93% | 9 | 7% | 137 | 8 | 62% | 5 | 38% | 13 |
| Gesamt | | | 20 | 267 | 90% | 31 | 10% | 298 | 206 | 89% | 25 | 11% | 231 | 16 | 53% | 14 | 47% | 30 | |

FS = Förderschule, AS = Allgemeine Schule

1.2. Die Einrichtung von Gemeinsamem Lernen nach § 20 Abs. 5

Mit seinem Beschluss über die Vorlage ‚Gemeinsames Lernen zum Schuljahr 2015/2016 an städtischen Schulen‘ (Vorlage Nr. V/0109/2015/1. Erg.) hat der Rat am 25.03.2015 bekräftigt, dass er die Umsetzung der Inklusion als gemeinsame Aufgabe von Stadt, Land und allen an Schule Beteiligten ansieht. Als ausdrückliches Ziel wurde erklärt, das Prinzip der Inklusion schrittweise an allen Schulen aller Schulformen umzusetzen. § 20 Abs. 5 SchulG spricht von Orten des Gemeinsamen Lernens, wobei an dieser Stelle keine Unterscheidung vorgenommen wird in unterschiedliche Förderbedarfe.

Das Gemeinsame Lernen setzt voraus, dass der Schulträger zustimmt. Er kann die Zustimmung gem. § 20 Abs. 5 SchulG NW nur dann verweigern, wenn die sächlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden können. Welche sächlichen Voraussetzungen dies sind, ist unbestimmt.

Zwar ist die Grundlage für die vom Rat beschlossenen sukzessive einzurichtenden Standards in Münster das im Rahmen der Konnexitätsdebatte vom Land in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Klemm (Vorlage V/0743/2014), allerdings wurde mit der Anerkennung der Konnexität lediglich das Erfordernis räumlicher Ressourcen dem Grunde nach anerkannt, nicht aber der Höhe nach. Konkrete Raumstandards wurden landesseitig zu keinem Zeitpunkt definiert.

Somit sind die im Rahmenkonzept für Inklusion an Schulen formulierten Zielstandards von der Stadt Münster selbst gesetzte Ziele, die nicht den Rahmen der notwendigen sächlichen Voraussetzungen definieren und kein Maßstab dafür sind, ob sich eine Schule als Ort des Gemeinsamen Lernens eignet.

Nach entsprechend gültiger Erlasslage kann und soll die Schulaufsicht sich über ein negatives Votum eines Schulträgers hinwegsetzen, wenn dessen Gründe unbeachtlich sind, weil er entweder

- keine substantiierte Begründung liefert oder
- sich auf Gründe außerhalb seiner Zuständigkeit beruft, z. B. auf allgemeine Vorbehalte gegen Gemeinsames Lernen.

1.3. Gemeinsames Lernen in der Primarstufe

Gemeinsames Lernen in der Primarstufe erfolgt bereits aktuell in nahezu allen Schulen. Die untere Schulaufsicht hat mit Schreiben vom 24.06.2015 angekündigt, 38 Grundschulen als Orte des Gemeinsamen Lernens einzurichten und bittet um Zustimmung gemäß § 20 Abs. 5 SchulG. Kriterien für die Auswahl an Grundschulen im Gemeinsamen Lernen waren

- sozialräumliche Kriterien, Sozialindex
- Zahl der bisher festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfe im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) an diesen Schulen
- positive Befunde im Bereich der individuellen Förderung und des Umgangs mit Heterogenität
- ausgewogene regionale Verortung, Aufbau eines flächendeckenden, wohnortnahen Angebots.

Auch die Schulen, die bereits seit Jahren erfolgreich SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf als sog. GU-Schulen (Gemeinsamer Unterricht) unterrichten, sind darunter. Es geht hier jedoch, wie an vielen anderen Schulen auch, weniger um eine inhaltliche Entscheidung der Schule (viele Schulen praktizieren das Gemeinsame Lernen bereits), sondern eher um die Herstellung der formalen Voraussetzungen für die künftige Zuweisung von SuS mit Förderbedarf wie auch der entsprechenden Lehrerressourcen.

Es konnten noch nicht alle Grundschulen benannt werden, da aus Sicht der unteren Schulaufsicht der Personaleinsatz der sonderpädagogischen Lehrkräfte gezielt vorzunehmen und nicht flächig zu verteilen ist.

Bereits vor den Ferien sind die benannten Schulen in den letzten beiden Schulleiterdienstbesprechungen darauf hingewiesen worden, dass diese Maßnahme erfolgen und der Schulträger die betroffenen Grundschulen um ein Votum der Schulkonferenzen bitten wird (§ 76 Nr. 8 i.V.m. § 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG). Daraufhin sind bereits vor den Ferien in einigen Schulen entsprechende Vorratsbeschlüsse gefasst worden. Mit Schreiben vom 03.08.2015 sind nun diese 38 Grundschulen angeschrieben worden und um ein Votum gebeten worden.

Es lässt sich festhalten, dass alle Grundschulen der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens dem Grunde nach positiv gegenüber stehen. Es liegen entsprechend auch ausschließlich positive Schulkonferenzbeschlüsse als Rückmeldung vor.

Dennoch wird dieses positive Votum häufig an eine Vielzahl von Faktoren geknüpft. Gerade hinsichtlich der personellen und räumlichen Ausstattungen besteht in den Augen vieler Eltern und Lehrkräfte ein Verbesserungsbedarf, um das Gemeinsame Lernen erfolgreich an den Schulen durchführen zu können und allen Kindern eine optimale Förderung zukommen zu lassen. So haben auf dem Wege bis zum jetzt vorliegenden Meinungsbild bereits unterstützende und beratende Gespräche zwischen den Beteiligten - der Schule, dem Schulträger und der unteren Schulaufsichtsbehörde – stattgefunden. Es besteht dabei zwischen allen Beteiligten überhaupt kein Dissens darüber, dass die Entwicklung des Gemeinsamen Lernens und der dazu gehörigen Rahmenbedingungen ein laufender Prozess ist. Die Aufgabe von Schule, Schulträger und Schulaufsicht

besteht darin, diesen Prozess jetzt und in den kommenden Jahren zu gestalten und dabei die Qualität der individuellen Förderung für alle Schülerinnen und Schüler zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Das vorausgesetzt, ist aus Sicht der Schulverwaltung deshalb die Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an den 38 benannten Grundschulen richtig und konsequent und wird zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

1.4. Gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I

In der Sekundarstufe sind Schulplätze für zielgleich und zieldifferent zu unterrichtende SuS vorzuhalten. Zum Schuljahr 2014/2015 erfolgte erstmals die Zuweisung von SuS in die Jahrgangsstufe fünf nach dem neuen Verfahren bzw. auf der geänderten Rechtsgrundlage des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes. Insgesamt 83 SuS mit Förderbedarf wurden an Schulen des Gemeinsamen Lernens angemeldet. Zum Schuljahr 2015/2016 erhöhte sich diese Zahl auf zunächst 123 SuS (Daten vom Schulamt für die Stadt Münster). Es ist derzeit davon auszugehen, dass zum SJ 2016/2017 die Zahl der Anmeldungen von SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen nochmals leicht steigen wird (derzeitige Prognose liegt bei 128 SuS; Daten vom Schulamt für die Stadt Münster). Es ist daher auf jeden Fall sinnvoll, frühzeitig Schulen festzulegen, die zukünftig zusätzlich Orte des Gemeinsamen Lernens werden sollen, um diesen auch Gelegenheit zu geben, sich darauf einzustellen und sich damit auseinanderzusetzen. Die Schulverwaltung ist überzeugt davon, dass Inklusion auch dadurch erfolgreich wird, dass der Prozess möglichst kommunikativ und partizipativ gestaltet wird.

Mit der Vorlage ‚Gemeinsames Lernen zum Schuljahr 2015/2016 an städtischen Schulen‘ (Vorlage Nr. V/0109/2015/1. Erg.) wurde angekündigt, im Herbst eine Lösung für die Zeit ab dem Schuljahr 2016/17 unter Berücksichtigung der weiteren Aufgaben der Schulen vorzuschlagen. Angesichts der vielen Variablen und der Unklarheit sowohl hinsichtlich der Bedarfe wie auch der Angebote macht jedoch eine langfristige Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt wenig Sinn:

- Mit der 2. Gesamtschule entstehen mit zunächst 4 Zügen zusätzliche dringend benötigte Plätze für SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
- Unklar ist, wie sich das Angebot der 2. Gesamtschule auf andere Schulen auswirken wird.
- Die PRIMUS-Schule nimmt in erheblichem Umfang SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auf. Inwieweit dies auf Grund der Schülerzahlentwicklung auch zukünftig noch möglich sein wird, kann vor Abschluss der Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2016/2017 nicht prognostiziert werden.
- Die Zahl der AOSF-Verfahren ist aktuell rückläufig, da seit dem Schuljahr 2014/2015 in der Schuleingangsphase grundsätzlich keine von den Schulen veranlassten Feststellungen für die Förderbedarfe LE, ES und SQ erfolgen. Es ist zwar von einem Rückgang der festgestellten Förderbedarfe insgesamt auszugehen, aber mit Beginn des Schuljahres 2016/17 endet für den ersten Jahrgang nach Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes die Schuleingangsphase. Es ist derzeit überhaupt nicht zu prognostizieren, in welchem Umfang dann die Verfahren wieder zunehmen werden.

Es existiert aber ein Rechtsanspruch auf Plätze im Gemeinsamen Lernen und angesichts des hohen Anteils gymnasialer Plätze in der Stadt Münster ist dieser Rechtsanspruch nur unter Einbeziehung der Gymnasien umzusetzen.

Unabhängig von dem Rechtsanspruch vertritt die Schulverwaltung die Auffassung, dass trotz vieler Vorbehalte und sicher auch noch zu optimierender Rahmenbedingungen der Weg zur Inklusion ebenso alternativlos wie gewinnbringend ist. Dies gilt auch für die münsterischen Gymnasien und insbesondere für die SuS mit und ohne Förderbedarf.

Die Befristung der Zustimmung für das Schuljahr 2015/2016 (V/0109/2015) der drei weiterführenden Schulen:

- Annette-von-Droste-Hülshoff Gymnasium
- Johann-Conrad-Schlaun Gymnasium
- Hauptschule Hilstrup

ist seitens der Bezirksregierung zur Kenntnis genommen worden.

Zwischenzeitlich sind viele Gespräche mit Schulen, der Stadtelternschaft, den schulpolitischen Sprechern und Vertretern der Bezirksregierung geführt worden. Die Schulverwaltung hat zu „Runden Tischen“ eingeladen. Gemeinsam mit den schulpolitischen Sprechern und Vertretern der Bezirksregierung wurden die Positionen ausgetauscht. Auch die Stadtelternschaft wurde miteingebunden.

Wie bereits oben beschrieben, liegt neben der Vielzahl an Variablen zum kommenden Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2016/2017 die Prognose der SuS, die von der Primar- in die Sekundarstufe wechseln, vor. Demnach werden die bisherigen Schulen, bei denen das Gemeinsame Lernen eingerichtet wurde, benötigt, um den Bedarf an Plätzen im Gemeinsamen Lernen zu decken.

Die Schulverwaltung schlägt daher vor, die bisher befristet erteilte Zustimmung als Orte des Gemeinsamen Lernens beim Annette-von-Droste-Hülshoff Gymnasium, dem Johann-Conrad-Schlauen-Gymnasium und der Hauptschule Hilstrup um ein weiteres Jahr zu verlängern.

In den Vorabgesprächen mit den Beteiligten zeichnet sich dieser Weg als ein vertretbarer „Zwischenschritt“ ab, der für alle Parteien nachvollziehbar ist.

Die Schulen sind mit Schreiben vom 02.11.2015 aufgefordert worden, einen entsprechenden Schulkonferenzbeschluss einzureichen (§ 76 Nr. 8 i.V.m. § 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG).

In Abhängigkeit vom konkreten Bedarf für das Schuljahr 2016/2017 werden gegebenenfalls weitere Schulen für den Sekundarbereich als Ort des Gemeinsamen Lernens auszuweisen sein.

2. Schwerpunktschulen

Die Verteilung der SuS mit den unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedarfen auf die einzelnen Schulformen stellte sich im Schuljahr 2014/2015 wie folgt dar:

| Schulform | SuS in dieser Schulform | SuS mit Förderbedarf | Förderbedarf | | | | | | |
|----------------|-------------------------|----------------------|--------------|------------------------------------|------------|----------------------|--|-------------------------|-----------|
| | | | Lernen | Emotionale und soziale Entwicklung | Sprache | Geistige Entwicklung | Körperliche und motorische Entwicklung | Hören und Kommunikation | Sehen |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Grundschule | 9.334 | 382 | 140 | 108 | 71 | 14 | 24 | 16 | 9 |
| PRIMUS-Schule | 121 | 20 | 8 | 8 | 2 | 2 | - | - | - |
| Hauptschule | 1.614 | 127 | 66 | 54 | 6 | 1 | - | - | - |
| Realschule | 3.875 | 76 | 33 | 32 | 5 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| Sekundarschule | 239 | 44 | 21 | 13 | 8 | 1 | 1 | - | - |
| Gesamtschule | 349 | 30 | 15 | 8 | 3 | - | 1 | 3 | - |
| Gymnasium | 9.587 | 54 | 26 | 14 | 2 | - | 4 | 5 | 3 |
| Gesamt | 25.119 | 733 | 309 | 237 | 97 | 20 | 31 | 25 | 14 |
| Förderschule | 641 | 641 | 389 | 128 | 124 | - | - | - | - |
| Gesamt | 25.760 | 1.374 | 698 | 365 | 221 | 20 | 31 | 25 | 14 |

Stand 15.10.2014, Quelle: Amtliche Schuldaten

Die Hauptschulen sowie die integrierten Schulen PRIMUS-Schule, Sekundarschule und Gesamtschule beschulen rund 15 % aller SuS der Sekundarstufe I und II, gleichzeitig beschulen sie aber 63 % aller SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Diese Schulen stellen somit einen Großteil der erforderlichen Plätze im Gemeinsamen Lernen zur Verfügung.

2.1. Grundsätzlich

§ 20 Abs. 6 SchulG regelt die Einrichtung von Schwerpunktschulen. Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Im Umkehrschluss bezieht sich die jetzt geforderte Zustimmung des Schulträgers sowohl bei den Grundschulen als auch bei den weiterführenden Schulen zunächst auf den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES).

Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 SchulG.

Die Ausweisung von Schwerpunktschulen als Bündelungsangebot für mehrere Unterstützungsbedarfe ist vom Landesgesetzgeber ausdrücklich als Zwischenschritt auf dem Weg zu einer umfassenden inklusiven Schullandschaft bezeichnet worden.

Gründe für die (übergangsweise) Ausweisung von Schwerpunktschulen sind:

- Der Schulträger kann so besser und umfassend einzelne Schulen auf alle Notwendigkeiten der jeweiligen Unterstützungsbedarfe ausrichten.
- Das sonderpädagogische Know-how kann an einer Schule gebündelt werden.

- Schwerpunktschulen wirken der Einzelinklusion entgegen. Es wird SuS mit gleichen Unterstützungsbedarfen ein adäquater Austausch und Gemeinsamkeiten in allen Lebensabschnitten des Schulalltags ermöglicht.

Aktuell sieht die Schulverwaltung noch keine zwingende Notwendigkeit der formalen Benennung solcher Standorte (§ 20 Abs. 6 SchulG), allerdings bietet es sich insbesondere bei Neubauten an, die baulichen Rahmenbedingungen für eine inklusive Schullandschaft zu schaffen. Im Zuge der Fortschreibung des Rahmenkonzepts Inklusion (siehe Punkt 3.2.2) wird u.a. zum Umgang mit Schwerpunktschulen ein Konzept zu entwickeln sein.

2.2. Primarstufe

Auf Grund der rückläufigen AOSF-Verfahren zu den Förderschwerpunkten Lernen (LE), emotionale und soziale Entwicklung (ES) und Sprache (SQ) und des bestehenden Grundsatzes „Kurze Beine – Kurze Wege“ ist zu überlegen, ob zumindest für die Förderschwerpunkte Sehen (SH), Hören und Kommunikation (HK) und Körperliche und motorische Entwicklung (KM) aus o.g. Gründen in allen Stadtbezirken eine Schule in besonderer Weise auf deren Bedarfe ausgerichtet und ausgestattet wird.

2.3. Sekundarstufe I

Die Förderschwerpunkte SH, HK, KM sowie Geistige Entwicklung (GB) weisen relativ niedrige Schülerzahlen je Jahrgang auf (siehe Ziff. 2, Tabelle), sie erfordern aber oftmals eine weit aufwändigere Ausstattung. Während die Förderschwerpunkte SH, HK und KM zielgleich unterrichtet werden, wird im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zieldifferent unterrichtet. Gerade die zielgleiche Unterrichtung in den drei erstgenannten Förderschwerpunkten würde selbst bei einer Bündelung in Schwerpunktschulen bedeuten, dass es für jeden Förderschwerpunkt 3 Schwerpunktschulen geben muss (Haupt-, Realschule oder Gymnasium). Aus diesem Grund ist die Bündelung einer besonderen Ausstattung für diese Förderbedarfe in zielgleicher und zieldifferenter Form an integrativen Schulsystemen sinnvoll.

Dennoch sind die einzelnen Förderschwerpunkte differenziert zu betrachten und auch zu bewerten:

Im **Förderschwerpunkt SH** verteilen sich im vergangenen Schuljahr fünf SuS im Gemeinsamen Lernen auf Realschulen und Gymnasien. Die erforderlichen technischen Ausstattungen sind sehr individuell und hängen stark vom Grad der Behinderung ab. Großteils ist die benötigte Ausstattung mobil einsetzbar (Tafelbildkamera, Notebook, spezielles Leuchtmittel) und aufwendige bauliche Maßnahmen (taktile Felder, Geländer-/Handlaufbeschriftungen, Leitsysteme in Brailleschrift usw.) nicht zwingend notwendig, sodass momentan im Sinne inklusiver Zielsetzungen die Einrichtung einer Schwerpunktschule nicht angestrebt wird.

Acht SuS mit **Förderschwerpunkt GB** verteilen sich im Schuljahr 2014/2015 auf die PRIMUS-Schule, eine Hauptschule, zwei Realschulen, die Sekundarschule und ein Gymnasium. Der Förderbedarf in diesem Schwerpunkt erfordert, soweit dies nicht mit einer körperlichen Behinderung einhergeht, ebenfalls nur geringen zusätzlichen Ausstattungsbedarf. Im Sinne der inklusiven Zielsetzungen kommen deshalb hier grundsätzlich alle weiterführenden Schulen in Betracht, an denen zieldifferent unterrichtet wird.

Im **Förderschwerpunkt HK** sind sowohl hörgeschädigte wie gehörlose SuS zu unterrichten. Dies erfordert neben erheblicher raumakustischer und technischer Ausstattung vor allem eine Kompetenzbündelung im Kollegium (z.B. Gebärdensprache). Auch wurde gerade von der Leitung der Münsterlandschule nachdrücklich auf die Bedeutung von Peergroups hingewiesen (dies betrifft z.T. auch die Eltern, die oftmals gleiche oder ähnliche Beeinträchtigungen aufweisen). Die Verteilung im vergangenen Schuljahr der neun SuS mit dem Förderbedarf HK erstreckt sich auf eine Realschule, die Gesamtschule und Gymnasien.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Gesamtschule Münster-Mitte im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel baulich für den Förderschwerpunkt HK besonders auszustatten und herzurichten.

Die baulich umfangreichsten Vorkehrungen und Ausstattungen sind erforderlich im **Förderschwerpunkt KM**. Sieben SuS wurden im SJ 2014/2015 im Gemeinsamen Lernen an sieben unterschiedlichen Schulen (Realschule, Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasien) beschult. Umbauten in bestehenden Systemen sind (zeit-) aufwändig und führen oftmals zu nur teilweise befriedigenden Ergebnissen. Die bauliche Herichtung eines Gebäudes für diesen Förderschwerpunkt ist deshalb idealerweise in einem Neubau und integriertem System realisierbar. Mit dem Beschluss über die Vorlage ‚Grundzüge Errichtungsbeschluss 2. städtische Gesamtschule‘ (Vorlage V/0016/2015) ist der Rat dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt, die Schule auf den Unterstützungsbedarf KM auszurichten. Weitere erforderliche Ausrichtungen werden im Rahmen des Architektenwettbewerbes berücksichtigt.

In Abgrenzung zur Regenbogenschule LWL ist jedoch anzumerken, dass insbesondere für therapeutische und pflegerische Angebote (wie z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) finanzielle und räumliche Grenzen gesetzt sind. Die 2. städtische Gesamtschule unterscheidet sich daher noch deutlich von den Rahmenbedingungen der Regenbogenschule LWL und ersetzt diese keineswegs.

3. Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes

Die schrittweise Ausrichtung einer inklusiven Bildungslandschaft erfordert einen langfristig ausgelegten Umsetzungsprozess. Viele Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und entwickelt (u.a. Errichtung der Villa Interim, Einrichtung des Gemeinsamen Lernens, Kooperationen mit der Bezirksregierung und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Beginn mit räumlicher Ausstattung). Auf Grund der Vielzahl der offenen Themen wird der Schulträger seit dem 15.06.2015 durch eine zusätzliche 1,00 Stelle befristet für 2 Jahre im Inklusionsprozess unterstützt.

Die Verwaltung wird das Rahmenkonzept für Inklusion an Schulen bis zum 2. Quartal 2017 fortschreiben. Auf Grund der weitreichenden Entwicklung wird die Verwaltung zudem bis zum 2. Quartal 2016 einen Zwischenbericht erstellen, der den aktuellen Sachstand dokumentiert und u.a. folgende Handlungsempfehlungen beinhaltet:

3.2.1. Gemeinsames Lernen

Ein wesentlicher Schritt Richtung inklusive Schullandschaft ist mit der fast flächendeckenden Einrichtung des Gemeinsames Lernens im allgemeinen Schulsystem unternommen worden. Von insgesamt 45 Grundschulen sind 38 Grundschulen als Orte des Gemeinsamen Lernens vorgesehen (vgl. Beschlusspunkt 1). Im weiterführenden allgemeinen Schulsystem sind für das kommende Schuljahr 2016/2017 alle Haupt- und

Realschulen (inkl. integrierte Schulsysteme: PRIMUS-, Sekundar- und Gesamtschule) als Orte zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens vorgesehen. Hinzu kommen fünf von 11 Gymnasien.

Wie bereits unter Punkt 1.4. benannt ist dabei jedoch für drei weiterführende Schulen eine Verlängerung der Befristung bis zum Schuljahr 2016/2017 vorgesehen.

Voraussichtlich zur Erstellung des „Zwischenberichts zum Rahmenkonzept für Inklusion an den Schulen in Münster“ im 2. Quartal 2016 wird zu den Befristungen eine weitere detailliertere Aussage getroffen werden können, da sich zum dortigen Zeitpunkt genauere Prognosen zum weiteren Bedarf an Orten des Gemeinsamen Lernens treffen lassen. Inwieweit weitere Schulen hinzukommen bzw. Kapazitäten in Einrichtungen frei werden, hängt daher nicht nur von der weiteren Entwicklung der Schülerzahl mit Förderbedarf ab, sondern auch an den unter Punkt 1.4 dargestellten Rahmenbedingungen und Entwicklungen.

3.2.2. Schwerpunktschulen

Die Schulverwaltung wird in Abstimmung mit den Schulen und der Schulaufsicht sowie unter Berücksichtigung der Elternwünsche, Fallzahlen, Ausstattungserfordernisse und pädagogischer Aspekte prüfen, ob Empfehlungen zur Errichtung von Schwerpunktschulen zu entwickeln sind.

Dabei soll neben den weiterführenden Schulen auch ein Hauptaugenmerk auf eine mögliche, bedarfsorientierte Entwicklung von stadtteilbezogenen Schwerpunktschulen in der Primarstufe gelegt werden.

3.2.3. Auswertung und Weiterentwicklung der Evaluation

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung fördert das Forschungsprojekt „Entwicklung von Methoden für die Evaluation kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion am Beispiel von Nordrhein-Westfalen“ des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (WIB) der Bergischen Universität Wuppertal, in dem eine Methodik für die Evaluation kommunaler Aufwendungen im Zuge der Umsetzung der Inklusion an Schulen entwickelt, das Instrumentarium am Beispiel von Nordrhein-Westfalen eingesetzt und die kommunalen Aufwendungen evaluiert werden. An diesem Forschungsprojekt beteiligt sich auch die Stadt Münster. U.a. wird der Belastungsausgleich für Ausgaben zur Errichtung und Ausstattung der Schulen überprüft. Hier wird zunächst die Ausgangssituation an jeder einzelnen allgemeinen Schule erhoben. Erstmals haben die allgemeinen Schulen Erhebungsraster zur räumlichen Ausstattung und zur Barrierefreiheit ausgefüllt. Diese Erhebungsraster fallen jedoch sehr rudimentär aus. Auswertungsergebnisse vom WIB, die eine Basis für die weitergehende Evaluation des Fördergesetzes bietet, liegen zwar mittlerweile vor, jedoch sind erst im nächsten (zweiten) Evaluationszyklus Daten und Ergebnisse zu erwarten, die dann in Relation zu den im Fördergesetz geregelten pauschalen Zuweisungen des Landes gesetzt werden. Im Optimalfall können diese Daten und Ergebnisse auch für die weiteren baulichen und räumlichen Planungen der Schulen des Gemeinsamen Lernens bzw. der Schwerpunktschulen genutzt werden. Inwieweit diese Daten konkret auf die Schullandschaft in Münster übertragbar sind und entsprechend genutzt werden können bleibt abzuwarten.

3.2.4. Kriterien für die Verteilung der finanziellen Mittel für Bau und Investitionen

Grundlage für eine flächendeckende gerechte und effiziente Verteilung der Mittel für Bau- und Investitionsmaßnahmen ist die Erhebung der Ist-Situation in den Schulen. Ein aussagefähiges Schulgebäudekataster gibt es derzeit allerdings noch nicht. Erste Erkenntnisse können eventuell aus den Ergebnissen der Evaluation (s.o.) gewonnen werden. Es wäre wünschenswert, wenn auf Grundlage der Evaluationsergebnisse Kriterien für die Verteilung der finanziellen Mittel festgelegt werden könnten und sich daraus ein Umsetzungskonzept ableiten ließe.

Dennoch gilt es vorab das Rahmenkonzept zur Inklusion weiterzuentwickeln um daraus einen Handlungsleitfaden und entsprechend anschließend konkrete Maßnahmen ableiten zu können.

Bislang wurden erfolgreich bedarfsbezogene Einzelmaßnahmen für SuS geplant und umgesetzt, um die Schulgebäude und / oder Räume herzurichten (zum Beispiel handelt es sich dabei um Akustikmaßnahmen in Unterrichtsräumen, Rampen, die Schaffung von Differenzierungsräumen und so weiter). Es wird angestrebt, auf der Grundlage der Erfahrungswerte und auch der landesweiten Evaluation hier sukzessiv zu Standards zu gelangen, um gegenüber allen Schulen größtmögliche Transparenz herzustellen. Nichtsdestotrotz müssen auch weiterhin, in der jeweiligen spezifischen Situation vor Ort und mit dem ganz individuellen Bedarf in jedem Einzelfall, wirksame und passende Lösungen gefunden werden.

3.2.5. Raumstandards

Orientiert am Klemm-Gutachten hat der Rat mit dem Rahmenkonzept für Inklusion auch Raumstandards für die Einrichtungen des Gemeinsamen Lernens an Schulen beschlossen. Hiervon betroffen sind ein Großteil aller städtischen Grund- und weiterführenden Schulen. Immer wieder wird die fehlende Raumressource im Gebäudebestand der Schulen als Problemstellung angesehen. Hier gilt es klare Definitionen und Handlungsstränge zu erarbeiten, da vielfach im Gebäudebestand keine Lösungen absehbar sind. Dabei gilt es, auch diese Problematik im Zusammenhang mit anderen Raumfragen (z.B. dem offenen Ganztage) zu betrachten.

Die Verwaltung wird gemeinsam mit Schulen Lösungsansätze für eine pragmatische Umsetzung entwickeln.

3.2.6. Entwicklung der Förderschullandschaft

Ursprünglich war vorgesehen, dass die gewachsene Förderschullandschaft nicht voreilig zerschlagen und eine behutsame Überführung in eine inklusive Schullandschaft angesteuert wird. Allerdings zeigt das Elternwahlverhalten, dass eine steigende Anzahl von SuS mit besonderem Unterstützungsbedarf im allgemeinen Schulsystem unterrichtet wird.

Dies hat zur Folge,

- dass einige Förderschulen nicht mehr die Mindestschülerzahl erreichen. Davon sind u.a. die Richard-von-Weizsäcker Schule sowie die Teilstandorte der Uppenbergschule in Hilstrup und Roxel betroffen. In Konsequenz sind diese Schulen aufzulösen.
- dass Folgekonzepte für die Beschulung von SuS mit besonderem Unterstützungsbedarf entwickelt werden müssen (z.B. schulische Lernorte)

Die Verwaltung entwickelt dazu gemeinsam mit der unteren und oberen Schulaufsicht sowie den beteiligten Schulen Ideen und Konzepte und wird zu Beginn des Jahres 2016 dem Rat entsprechende Beschlussvorschläge vorlegen.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat